

Besondere Bedingungen für die Versicherung weiterer Naturgefahren (Elementargefahren) (BB ElementarV 2.0)

- E1 Was sind die Vertragsgrundlagen?
- E2 Welche Gefahren sind versichert?
- E3 Was ist unter Überschwemmung und Rückstau zu verstehen?
- E4 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?
- E5 Was ist unter Erdsenkung zu verstehen?
- E6 Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?
- E7 Was ist unter Schneedruck zu verstehen?
- E8 Was ist unter Lawinen zu verstehen?
- E9 Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?
- E10 Welche Schäden sind hier nicht versichert?
- E11 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?
- E12 Welche Wartezeit ist zu erfüllen?
- E13 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?
- E14 Welche Regeln gelten für die Beendigung des Vertrages?
- E15 Welche Regeln gelten bei Beendigung des Hauptvertrages?
- E16 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?
- E17 Was ist unter Innovationsgarantie zu verstehen?

Anhang:

Klauseln zur Versicherung weiterer Naturgefahren (Elementargefahren)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt Folgendes:

E1 Was sind die Vertragsgrundlagen?

Es gelten

- E1.1 die HÄGER Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (HWV, in der jeweils vereinbarten Fassung),
- E1.2 die HÄGER Hausrat-Versicherungsbedingungen (HHV, in der jeweils vereinbarten Fassung),
- E1.3 die HÄGER Sturm-Versicherungsbedingungen (AStB, in der jeweils vereinbarten Fassung),
- E1.4 die sonstigen, vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Hauptvertrag), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

E2 Welche Gefahren sind versichert?

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- E2.1 Überschwemmung und Rückstau,
 - E2.2 Erdbeben,
 - E2.3 Erdsenkung,
 - E2.4 Erdrutsch,
 - E2.5 Schneedruck,
 - E2.6 Lawinen,
 - E2.7 Vulkanausbruch,
- zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

E3 Was ist unter Überschwemmung und Rückstau zu verstehen?

- E3.1 Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - E3.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
 - E3.1.2 Witterungsniederschläge;
 - E3.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge E3.1.1 oder E3.1.2.

- E3.2 Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

E4 Was ist unter Erdbeben zu verstehen?

- E4.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- E4.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - E4.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
 - E4.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

E5 Was ist unter Erdsenkung zu verstehen?

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

E6 Was ist unter Erdrutsch zu verstehen?

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

E7 Was ist unter Schneedruck zu verstehen?

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

E8 Was ist unter Lawinen zu verstehen?

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

E9 Was ist unter Vulkanausbruch zu verstehen?

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

E10 Welche Schäden sind hier nicht versichert?

- E10.1 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen - es sei denn, im Folgenden sind solche genannt - Schäden durch
 - E10.1.1 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden;
 - E10.1.2 Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen. Dies gilt nicht, wenn diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - E10.1.3 Sturmflut;
 - E10.1.4 Grundwasser, soweit nicht infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferungen von oberirdischen Gewässern an die Erdoberfläche gedrungen;
 - E10.1.5 Trockenheit oder Austrocknung.
- E10.2 Nicht versichert sind Schäden an versicherten Gebäuden oder versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

- E10.3 Nicht versichert sind Schäden an Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen sind (Montageobjekte). Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach A8.3.3.
- E10.4 Nicht versichert sind Schäden an im Freien befindlichen beweglichen Sachen (Dies gilt auch in der Außenversicherung).

E11 Welche vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (zusätzliche Obliegenheiten) hat der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen?

- E11.1 Wohngebäudeversicherung
Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer
- E11.1.1 bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit gehalten werden;
- E11.1.2 Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
- E11.2 Hausratversicherung
Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück stets funktionsbereit und bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.
- E11.3 Sturmversicherung
Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück stets funktionsbereit und bei rückstaugefährdeten Räumen Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten.
- E11.3.1 In Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 14 cm über dem Fußboden zu lagern.
- E11.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer unter B3.3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

E12 Welche Wartezeit ist zu erfüllen?

- E12.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- E12.2 Diese Wartezeit entfällt,
- E12.2.1 soweit gleichwertiger bzw. gleichartiger Versicherungsschutz für das versicherte Objekt gegen weitere Naturgefahren (Elementargefahren) über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird oder
- E12.2.2 zwischen dem Antragseingang bei uns und dem beantragten zukünftigen Versicherungsbeginn mehr als 1 Monat liegen.

E13 Was gilt für Selbstbeteiligungen im Versicherungsvertrag?

Eine Selbstbeteiligung ist der Anteil der Entschädigung oder der Betrag, den der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall selbst zu tragen hat. Selbstbeteiligungen können individuell vereinbart werden. Sie können sich je nach versicherter Gefahr und Versicherungsleistung voneinander unterscheiden.

E14 Welche Regeln gelten für die Beendigung des Vertrages?

- E14.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat die Versicherung weiterer Naturgefahren (Elementargefahren) in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- E14.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe E1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

E15 Welche Regeln gelten bei Beendigung des Hauptvertrages?

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe E1) erlischt auch die Versicherung weiterer Naturgefahren (Elementargefahren).

E16 Was sind die Grundlagen der Berechnung und Anpassung des Beitrags?

- E16.1 Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragsatzes steigen oder sinken.
- E16.2 Der Versicherer ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge mit gleichen Tarifmerkmalen oder gleichem Deckungsumfang anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen und Kosten eines Geschäftsjahres die Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweilsbezogen auf diese Verträge, überschreiten. Die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik sind anzuwenden. Eine Beitragsanpassung ist auf 15 Prozent des vorangegangenen Jahresbeitrags (ohne Versicherungssteuer) begrenzt.
- E16.3 Ergeben sich aus der Prüfung nach E16.2 niedrigere Beiträge, gelten diese automatisch, auch ohne Information des Versicherungsnehmers als vereinbart.
- E16.4 Ergeben sich aus der Prüfung nach E16.2 höhere Beiträge, so ist der Versicherer berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.
- E16.5 Die Anpassung wird der Versicherer mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres (Hauptfälligkeit) vornehmen.
- E16.6 Die Erhöhung des bisherigen Beitrags wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen. In dieser Mitteilung wird der Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufgezeigt. Zudem enthält die Mitteilung eine Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß E16.7.
- E16.7 Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung des Versicherers kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitragserhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

E17 Was ist unter Innovationsgarantie zu verstehen?

- E17.1 Künftige Bedingungsverbesserungen
Werden die dieser Elementarschadenversicherung (weitere Naturgefahren) zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Folgende Klauseln gelten nur, wenn Sie im Einzelnen ausdrücklich vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert wurden:

8000 Dachlawinen

Ergänzend zu E7 und E8 sind auch sonstige Schneedruckschäden, die durch in Bewegung befindlichen Schnee- und Eismassen verursacht werden (sog. Dachlawinen), mitversichert.